

V162/17

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Finanzmanagement

Bericht über die am 03.07.2017 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Gemeinde Büddenstedt aus Anlass der Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG in Verbindung mit § 85 Absatz 4 NKomVG wird der angefügte Kassenprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnisnahme vorgelegt:

Gemeindekasse Büddenstedt

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung bei der Gemeindekasse Büddenstedt zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 30.06.17 mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu einzelnen Feststellungen im Bericht:

Zu 8 (Mahn- und Vollstreckungsverfahren)

Bei dem im Prüfungsbericht dargestellten Betrag in Höhe von 14.940,92 EUR handelt es sich um eine saldierte Darstellung.

Es sind offene Forderungen in Höhe von:	182.634,43 EUR
und Überzahlungen in Höhe von:	<u>167.693,51 EUR</u>
	14.940,92 EUR

Die zum Zeitpunkt der Prüfung bestandenen Überzahlungen sind jetzt größtenteils erledigt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Bericht

über die am 03.07.2017 durchgeführte örtliche Kassenprüfung der Gemeinde Büddenstedt aus Anlass der Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helm- stedt

Bericht vom:	30.08.2017
Rechtsgrundlagen:	§ 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Bartsch
Prüfungszeitraum:	03.07.2017 bis 29.08.2017 (mit längeren Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Vorbemerkung	4
2. Einleitung.....	4
3. Kassenbestandsaufnahme.....	5
3.1 Kassenistbestand	5
3.2 Kassensollbestand.....	5
4. Aufgaben und Organisation der Kasse	6
4.1 Organisation.....	6
4.2 Aufgaben	6
5. IKS	7
5.1 Finanzverfahren.....	7
5.2 Barkasse	7
5.3 Kassenaufsicht.....	7
6. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite	8
6.1 Angelegte Finanzmittel	8
6.2 Liquiditätskredite	8
7. Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse	9
8. Mahn- und Vollstreckungsverfahren	9
9. Verwahrtgelass	9
10. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte; hier: „Purena GmbH“ bezüglich Schmutzwassergebühren	10
11. Schlussbetrachtung	10
12. Anhang.....	11
12.1 Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017	
12.2 Kassenbestandsnachweis	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (alt)
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
IBAN	International Bank Account Number
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Satz
stellvertr.	stellvertretende

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Vorbemerkung

Gem. § 1 des Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 98) wurde mit Wirkung zum 01.07.2017 aus der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt die neue Stadt Helmstedt gebildet. Zugleich wurden die bisherige Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt (§ 2 Abs. 2) aufgelöst

Die neue Stadt Helmstedt ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt.

Die Haushaltswirtschaft und die Kassengeschäfte der bisherigen Gemeinde Büddenstedt werden nach Aussage der Kassenaufsichtsbeamtin der neuen Stadt Helmstedt bis zum 31.12.2017 getrennt vom Haushalt der Stadt geführt. Mit Haushaltsjahr 2018 soll der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2017 dem Haushalt der neuen Stadt zugeführt werden (vgl. Bz. 4.2 „Aufgaben“).

2. Einleitung

Nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in Gemeinden oder Samtgemeinden, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des Gemeindehaushalts- und Kassenrechts sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Aus Anlass der Neubildung der neuen Stadt Helmstedt zum 01.07.2017 wurde am 03.07.2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt eine örtliche Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfung der Kassenübergabe erfolgte in Form einer Kassenbestandsaufnahme.

Am Tag der Prüfung waren seitens der Stadt Helmstedt die Kassenaufsichtsbeamtin Frau Stute und die stellvertr. Kassenleitung Frau Woldau sowie der ehemalige Kassenleiter Herr Bosse (bisherige Gemeinde Büddenstedt) anwesend. Die Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte von der Gemeinde Büddenstedt an die Stadt Helmstedt ist diesem Bericht im Anhang 12.1 beigelegt.

Während der Prüfung standen angeforderte Unterlagen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig erteilt.

Die letzte unvermutete Prüfung der Gemeindekasse Büddenstedt fand vom 24.10.2016 bis zum 03.11.2016 (mit Unterbrechungen) statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen. Prüfungsfeststellungen wurden getroffen¹.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

*Das Gesetz über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt ist datiert vom **06.04.2017** (Nds. GVBl. 2017, 98). Die Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte von der Gemeinde Büddenstedt an die Stadt Helmstedt vom 03.07.2017 sollte entsprechend korrigiert werden.*

¹ Bericht über eine unvermutete Kassenprüfung der Gemeinde Büddenstedt vom 11.11.2016

3. Kassenbestandsaufnahme

Der aktuellen Prüfung lag der am 03.07.2017 (08:02 Uhr) für den 30.06.2017 erstellte Tagesabschluss Nr. 1595 zugrunde.

Die bisherige Kassenleitung der Gemeinde Büddenstedt und die stellvertr. Kassenleitung der neuen Stadt Helmstedt haben am 03.07.2017 die vom RPA vorgelegte schriftliche Erklärung unterschrieben, dass

1. alle von der Gemeindekasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt worden sind,
2. alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Bücher und Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
3. alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt wurden,
4. der Kassenistbestand nur Kassenmittel enthält, die von der Gemeindekasse zu verwalten waren.

3.1 Kassenistbestand

Die Gemeindekasse bewirtschaftete die Konten der Gemeinde Büddenstedt.

Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen. Hierzu wurden Kontoauszüge von den Banken eingeholt.

Die Gemeinde hatte folgende Bankkonten eingerichtet:

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Norddeutsche Landesbank Girozentrale	DE 96250500000 006802722	125	30.06.2017	-4.386.229,45 €
Postbank Hannover	DE 71250100300 039300309	85	30.06.2017	16.888,45 €
Summe Bestand				-4.369.341,00 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Eine Barkasse war nicht eingerichtet. Ausgezahlte Handvorschüsse waren vorhanden (vgl. Bz. 7 „Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse“).

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung keine Schwebeposten aus.

Es ergibt sich somit ein stichtagsbezogener **Kassenistbestand i.H.v. -4.369.341,00 EUR.**

3.2 Kassensollbestand

Gem. § 42 Abs. 6 S. 1 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 6 GemHKVO) hat die Kasse an jedem Buchungstag die Zahlungsmittelkonten mit den Bankkonten abzugleichen².

Die nachstehende Tabelle weist den Kassensollbestand der bisherigen Gemeinde Büddenstedt aus, der sich lt. **Tagesabschluss Nr. 1595**, Abschlussdatum 30.06.2017, ergibt:

Position	Wert
Einzahlungen Finanzrechnung	40.063.640,29 €
Auszahlungen Finanzrechnung	44.432.981,29 €
Saldo Finanzrechnung	-4.369.341,00 €

Tabelle 2: Kassensollbestand

² In Ergänzung wird auf die Kommunal-Kassen-Zeitschrift Nr. 11/2015 und Nr. 12/2015 hingewiesen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Prüfung hat ergeben, dass ein Abgleich der ausgewiesenen Kontostände im Tagesabschluss mit den Girokonten bei den jeweiligen Kreditinstituten erfolgt. Der Abgleich hat keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand	-4.369.341,00 €
Kassensollbestand laut Finanzrechnungskonten	-4.369.341,00 €
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand	0,00 €

Tabelle 3: Abstimmung des Kassenbestandes

Der Kassenistbestand stimmt mit dem Kassensollbestand überein.

Eine detaillierte Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand (Saldo der Finanzrechnung) ist im Anhang 12.2 „Kassenbestandsnachweis“ Bestandteil dieses Berichts.

4. Aufgaben und Organisation der Kasse

4.1 Organisation

Die bisherige Gemeindekasse Büddenstedt war eine Einheitskasse im Sinne des § 126 NKomVG.

Die Gemeindekasse war organisatorisch dem Geschäftsbereich Finanzwesen zugeordnet. Für die Kassenführung der bisherigen Gemeinde Büddenstedt war Herr Bosse zuständig. Die Stellvertretung oblag Frau Sobainski.

4.2 Aufgaben

In der Dienstanweisung vom 15.01.2014 für die bisherige Gemeinde Büddenstedt waren die Zuständigkeiten nach § 43 KomHKVO (alt: § 41 GemHKVO) geregelt. Insbesondere Einzelheiten zu den Aufgabenbereichen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung, Anordnungswesen, Haushaltsüberwachung, Form und Inhalt von Kassenanordnungen, Verwaltung der Zahlungsmittel sowie allgemeine Regelungen zu den Buchungsverfahren. Weiterhin wurden Regelungen zu Stundung, Niederschlagung, Erlass, Zahlungserleichterung und Insolvenzverfahren in der Dienstanweisung getroffen. Für die Verwahrung, Verwaltung und Buchführung der Wertgegenstände und anderer zu verwahrender Gegenstände wurde gem. § 34 Abs. 2 DA eine gesonderte Dienstanweisung erlassen.

Es erfolgte gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG eine regelmäßige Prüfung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht blieben davon unberührt, auf Bz. 5.3 „Kassenaufsicht“ wird verwiesen.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Dem RPA wurde für die bisherige Stadt Helmstedt der Entwurf einer neugefassten Dienstanweisung gem. § 43 KomHKVO (alt: § 41 GemHKVO) zur Abstimmung vorgelegt.

Aufgrund der Neubildung der Stadt Helmstedt und der Zusammenführung der Haushaltswirtschaft und der Kassengeschäfte der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt im Haushaltsjahr 2018, empfiehlt das RPA eine Aktualisierung der vorgelegten Entwurfsfassung (Anordnungsberechtigungen, Unterschriftsbefugnisse, Regelungen zu den übernommenen Zahlstellen, etc.). Diese ist dem RPA vor Erlass zur Abstimmung vorzulegen.

5. IKS

5.1 Finanzverfahren

Die Buchführung wurde durch eine automatisierte Datenverarbeitung unterstützt. Es wurde die Finanz-Software „newsystem@kommunal der Firma INFOMA Software Consulting GmbH eingesetzt. Gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO (alt: § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO) muss sichergestellt sein, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht (Haushalts- und Kassenrecht) übereinstimmen, die für die Gemeinde zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind.

Mit der Freigabeerklärung ist u.a. zu bestätigen, dass das jeweils eingesetzte Programm die Daten vollständig und richtig verarbeitet und die Programmresultate dem geltenden Recht und den sachlichen Grundlagen entsprechen. Für die Freigabe zur Anwendung ist die Kommune, vertreten durch den Bürgermeister/Samtgemeindebürgermeister, zuständig, solange er nicht eine andere Stelle bestimmt. Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 der DA erfolgte die Freigabe für das zentrale Rechnungsprogramm innerhalb der bisherigen Gemeinde Büddenstedt durch den Geschäftsbereich Finanzwesen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die letzte vorgelegte Freigabeerklärung gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO (alt: § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO) ist datiert vom 30.09.2016 und wurde für das Programm newsystem@kommunal in der Version 16.1.0.1. erteilt. Zum Prüfungszeitpunkt wurde keine neue Freigabeerklärung für das zurzeit verwendete Programm newsystem@kommunal in der Version DE Dynamics NAV 7.1 (NSYS710-16.1.2.3.) vorgelegt.

5.2 Barkasse

Zur Kassensicherheit wurden in § 19 DA Regelungen entsprechend § 43 Abs. 2 Nr. 3 c) KomHKVO (alt: § 41 Abs. 2 Nr. 3c GemHKVO) zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen.

Gem. § 19 Abs. 1 der DA sind die Zahlungsgeschäfte grundsätzlich unbar abzuwickeln. In der Gemeindekasse war keine Barkasse eingerichtet.

5.3 Kassenaufsicht

Dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt nach § 126 Abs. 5 NKomVG die Überwachung der Kommunalkasse (Kassenaufsicht). Er kann diese Aufgabe einer oder einem Beschäftigten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse tätig sind.

In der bisherigen Gemeinde Büddenstedt wurde die Kassenaufsicht entsprechend delegiert und schriftlich dem bisherigen Leiter der Zahlungsanweisung, Herrn Heisig, übertragen.

Die Kassenaufsicht besteht gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 7 GemHKVO) in der Überwachung der Führung der Kommunalkasse durch ständige/laufende oder stichprobenweise Kontrolle des Geschäftsganges sowie unvermuteten Kassenprüfungen. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen (Kassenbestandsprüfung). Die zur Rechnungsprüfung zählende Pflicht zur dauernden Überwachung der Kassen lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht (§ 126 Abs. 5 NKomVG) unberührt.

Die diesem Bericht zugrunde liegende Prüfung befreit somit den Kassenaufsichtsbeamten nicht von der ihm nach § 126 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 42 Abs. 7 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 7 GemHKVO) obliegenden Verantwortung.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Zum Prüfungszeitpunkt konnte eine unterjährige unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 7 Satz 1 GemHKVO) nicht nachgewiesen werden.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Die Prüfung der Kassengeschäfte, einschließlich der Zahlstellen, ist durch die Kassenaufsicht bis zum 31.12.2017 vorzunehmen. Dem RPA ist eine Dokumentation der Prüfungsergebnisse vorzulegen.

6. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

6.1 Angelegte Finanzmittel

Entsprechend § 22 KomHKVO (alt: § 22 GemHKVO) steuerte die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen gem. § 30 S. 1 KomHKVO (alt: § 28 S. 1 GemHKVO) sicher und ertragsorientiert angelegt werden.

Die Liquiditätsplanung war nicht Schwerpunkt der Kassenprüfung im Zuge der Übergabe der Kassengeschäfte.

Nach § 17 Abs. 3 der Dienstanweisung sind Geldbestände, die vorübergehend nicht benötigten werden, von der Gemeindekasse so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Für die Zahlungsabwicklung hat die bisherige Gemeinde Büddenstedt jeweils ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank und bei der Postbank eingerichtet. Die Kassengeschäfte werden durch die neue Stadt Helmstedt weiterhin über diese Konten abgewickelt.

Nach Aussage der bisherigen Kassenleitung waren zum Zeitpunkt der Prüfung keine Finanzmittel angelegt.

6.2 Liquiditätskredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen können die Kommunen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 122 Abs. 1 S. 1 NKomVG).

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2016 der bisherigen Gemeinde Büddenstedt ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf **10,0 Mio. EUR** festgesetzt.

Die bisherige Gemeinde Büddenstedt hatte am 12.09.2016 mit der Nord/LB einen Kontokorrentkreditvertrag abgeschlossen. Die Kreditlinie wurde entsprechend Nachtrag Nr. 7 mit Wirkung zum 08.08.2015 auf 10,0 Mio. EUR festgesetzt. Der Kontokorrentkredit wurde längstens bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung 2017 zur Verfügung gestellt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Haushaltssatzung 2017 trat mit Wirkung zum 12.08.2017 in Kraft³. Zum Prüfungszeitpunkt galt noch der in § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzte Höchstbetrag zur Aufnahme von Liquiditätskrediten.

*Zum Stichtag 30.06.2017 wies das Konto bei der Nord/LB Hannover einen Kontokorrentkredit i.H.v. **-4.386.229,45 EUR** aus (vgl. Tagesabschluss Nr. 1595 sowie Kontoauszug Nr. 125/2017).*

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzte Höchstbetrag wurde zum Stichtag 30.06.2017 nicht überschritten.

³ Vgl. Amtsblatt Nr. 27 für den Landkreis Helmstedt vom 02.08.2017

7. Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse

Gem. § 5 Abs. 1 der Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO (alt: § 41 GemHKVO) für die bisherige Gemeinde Büddenstedt vom 15.01.2014 war die Gemeindekasse zentral für alle Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt zuständig (§ 126 Abs. 1 NKomVG). Zur Erledigung von dezentralen Kassenaufgaben konnten Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden. Die Einrichtung der Zahlstellen richtete sich nach dem örtlichen Bedarf.

Die bisherige Gemeinde Büddenstedt hatte folgende Zahlstellen eingerichtet:

Anzahl	Zahlstelle	Ausgezahlte Handvorschüsse
1	Ordnungswesen	200,00 EUR
1	Schwimmhalle in Büddenstedt	100,00 EUR
1	Dorfgemeinschaftshaus „Niedersachsen“ in Offleben	30,00 EUR
Summe		330,00 EUR

Tabelle 4: Zahlstellen

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Prüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt erfolgte zum Stichtag 30.06.2017. Sie wurde durch die bisherige Kassenleitung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden als Anlage 2 zur „Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017“ beigefügt. Das RPA sah diesbezüglich von einer erneuten Prüfung zum Stichtag 03.07.2017 ab.

Gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i.V.m. § 32 Abs. 3 DA bleiben die Vorschriften über die Kassenaufsicht davon unberührt. Die unvermutete Prüfung der Kassengeschäfte, einschließlich der Zahlstellen, ist bis zum 31.12.2017 durchzuführen (vgl. Bz. 5.3 „Kassenaufsicht“).

8. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Entsprechend § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KomHKVO (alt: § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GemHKVO) gehört das Mahnwesen zur Zahlungsabwicklung.

Gem. § 6 Abs. 1 und 2 DA war die Gemeindekasse der bisherigen Gemeinde Büddenstedt für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zuständig. Die Gemeindekasse war somit zugleich auch Vollstreckungsbehörde im Sinne des NVwVG.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wurde mithilfe der Software newssystem@kommunal unterstützt. Die Überwachung erfolgte über die Debitor-Offene-Posten-Liste. Entsprechend der OP-Liste lagen zum Stichtag 30.06.2017 noch offene Forderungen i.H.v. insgesamt **14.940,92 EUR** vor.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren war nicht Schwerpunkt der Kassenprüfung im Zuge der Übergabe der Kassengeschäfte.

9. Verwahrgeless

Gem. § 34 Abs. 1 der Dienstanweisung war die Gemeindekasse für die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrgeless) zuständig. Entsprechend Absatz 2 galt eine gesondert erlassene Dienstanweisung über die Verwahrung, Verwaltung und Buchführung der Wertgegenstände und anderer zu verwahrender Gegenstände in der jeweils gültigen Fassung.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Am 21.06.2017 wurde das Verwahrgeless an die neue Stadt Helmstedt übergeben. Es erfolgte eine Überprüfung der zu verwahrenden Gegenstände durch die stellvertr. Kassenleitung der Stadt. Die Prüfungsergebnisse wurden als Anlage 1 zur „Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017“ unter der Bezeichnung „Verwahrgeless“, beigelegt.

Das RPA sah von einer erneuten Prüfung zum Stichtag 03.07.2017 ab.

10. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte; hier: „Purena GmbH“ bezüglich Schmutzwassergebühren

Nach § 127 NKomVG können Kassengeschäfte ganz oder zum Teil Dritten übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Seit dem 01.07.2013 obliegt der Purena GmbH die Aufgabe der Durchführung der Abrechnung von Schmutzwassergebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und die Versendung der Gebührenbescheide sowie für die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren) für die bisherige Gemeinde Büddenstedt.

Die neue Stadt Helmstedt hat als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Büddenstedt (§ 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt) gem. § 127 NKomVG die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Kassengeschäfte durch die Purena GmbH und die Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

11. Schlussbetrachtung

Die örtliche Kassenprüfung 2017 der bisherigen Gemeinde Büddenstedt nach § 153 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 30.06.2017 mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

Helmstedt, den 30.08.2017

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 05 (2017)

gez. Bartsch

(Bartsch)

Prüferin

12. Anhang

12.1 Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017

12.2 Kassenbestandsnachweis

Stadt Helmstedt

Helmstedt, den 03.07.2017

Stadtkasse

Niederschrift

über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt vom 20.04.2017 ist die neue Stadt Helmstedt Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt. Die Aufgaben der Gemeindekasse Büddenstedt werden daher auf die Stadt Helmstedt Stadtkasse übertragen.

Die bisherige Kassenleitung der Gemeinde Büddenstedt, Herr Ralf Bosse, wurde mit Wirkung zum 01.07.2017 in den Fachbereich 52 - Planen und Bauen - versetzt.

Mit Hausverfügung vom 30.01.2002 ist Herr Karsten Kninider gem. (§ 98 Abs. 2 NGO alt) § 126 Abs. 2 NKomVG seit dem 22.02.2002 zur Kassenleitung der Stadt Helmstedt bestellt worden. Stellvertreterin der Kassenleitung bleibt Frau Nicole Woldau.

Es wurden übergeben:

1. Der Kassenbestand lt. Tagesabschluss für den 30.06.2017 (erstellt am Montag, den 03.07.17)
2. Das Verwahrgeless einschließlich Buchführung und Belege sowie die Bestände lt. Anlage 1
3. Bankkontenkarten (Nord LB Ktonr. 6802722 und Postbank Ktonr. 39300309)
4. Die von der Gemeindekasse geführten Bücher und Belege der Jahre 2010 bis 2017
5. Handvorschusskassen/Zahlstellen/Schecks lt. Anlage 2

Die bisherige Kassenleitung erklärt, dass alle von der Gemeindekasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt und übergeben wurden, alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt und nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Gemeindekasse zu verwalten waren.

Es wurde Herrn Bosse eröffnet, dass er vom heutigen Tage an keine Kassengeschäfte mehr für die neue Stadtkasse Helmstedt tätigen darf, trotz der Übergabe für die Ausübung der bisherigen Tätigkeit gem. § 126 Abs. 2 NKomVG verantwortlich bleibt und für eventuell später festgestellte Unstimmigkeiten voll haftbar gemacht werden kann.

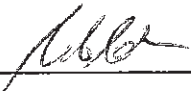
Die Unterzeichner erkennen die Richtigkeit der vorstehenden Niederschrift an.

Übergeben:



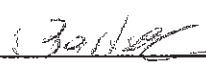
 Kassenaufsichtsbeamter:

Übernommen:

Der Kassenaufw.
i.v. 

 Kassenaufsichtsbeamtin:

Prüferin



 LAH-KASSE VERSTÄRKTE
 02.07.2017 14:04

Anlagen

Anlage 1

Zur Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt
an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017

Gruppe

A.

00 Schuldurkunden, Hypothekenbriefe u.ä.

1	002	Altwater	10.225,84 €
1	031	Bauvereinigung f. Kreis Helmstedt	16.565,86 €
1	034	Behrens	11.964,24 €
1	039	Brandt	10.225,84 €
1	301	Jüppner	10.225,84 €
1	349	Kruse	5.000,00 €
1	350	KWG	17.900,00 €
1	340	Kuklinski	10.225,84 €
1	346	Kruse	50.000,00 €
1	347	KWG	2.050.000,00 €
1	431	Musiol	5.112,92 €
1	436	Mundhenke	80.000,00 €
1	540	Oehler	10.225,84 €
1	810	Tappiser	10.225,84 €
1	887	Wohn.bau- u. Kleins. GmbH	10.225,84 €
1	888	Wohn.bau- u. Kleins. GmbH	8.364,74 €
16			2.316.488,64 €

insgesamt

A. 02 Verpfändungs u. Bürgschaftserklärungen

1	176	Bürgschaftsurk. R+V f. Sima-Bau, Neubau behindertenger. Rampe DGH u. Sportplatz Offl.
---	-----	--

insgesamt

1

Anlage 1

Zur Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt
an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017

C	20	Fahrzeugbriefe	
	1	004	HE-WM 48
	1	014	HE-WC 40
	1	020	HE-V 551
	1	024	HE-L 302
	1	025	HE-WY 31
	1	026	HE-WU 54
	1	028	HE-ND 92
	1	029	HE-GW 112
	1	030	HE-DM 53
	1	031	HE-LW 79
	1	034	HE-PL 76
	1	035	HE-RH 77
	1	036	HE-HN 74
	1	037	HE-ZM 94
	1	038	HE-AD 321
	1	039	HE-LF 8
	1	041	HE-FB 14
	1	042	HE-NX 4
	1	044	HE-FB 6510
	1	045	HE-RH 6561
	1	046	HE-GB 20
	1	047	HE-GB 69
	1	048	HE-GB 600
	1	049	HE-FO 112
	1	050	HE-GB 2013
			insgesamt
			25

Anlage 1

Zur Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde Büddenstedt
an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017

C	21	Hinterlegungen
	1	001 Sicherungsübereignungsvertrag Kruse
<i>insgesamt</i>	<i>1</i>	
C	29	sonstige Gegenstände
	1	002 3 Genehmigungsurk. der Dt. Bundespost
	1	003 Gutachten Leichtweiss Inst. Grundwasser
	1	004 Schreiben an Wasserwirtschaftsamt, Unterhaltung Bachläufe Offleben
	1	005 Genehmigung LK HE -Quellwasser, Aus dem Gipsberg, Sportplatz Offl.
	1	007 Wasserbuchblatt -Einl. In Kupferbach-O-
	1	010 4 Zweitschlüssel f. Schließfachschrank Kämmerei
	1	012 Zahlenkombination Wertschrank "Merkur"
	1	014 Gutachten TÜV f. Straßenreinigungsmaschine
	1	015 Zweitschlüssel u. Kombination Panzerschrank Ordnungsamt "Mauser"
	1	016 Sicherungskarte Schließanlage Rathaus -alt Nr. 27032
	1	017 Sicherungskarte Schließanlage Rathaus- neu Nr. 500147
	1	018 PIN Debitkarte Nr. 5210002823 f. NLB Kto. 6 802 722
<i>insgesamt</i>	<i>12</i>	

Anlage 2

Zur Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte der Gemeinde
Büddenstedt an die Stadt Helmstedt zum 01.07.2017

Zahlstellen der Gemeinde Büddenstedt

Zahlstelle	„eiserner“ Vorschuss lt Dienstanweisung in EUR	Höchstbestand lt. Dienstanweisung in EUR	Ist-Bestand am 30.06.2017 in EUR
GB Ordnungswesen	200,00	1.000,00	601,05
Schwimmhalle	100,00	500,00	110,65
Dorfgemeinschaftshaus	30,00	500,00	30,00

Handvorschüsse der Gemeinde Büddenstedt

Handvorschuss	Ist-Bestand lt. Abrechnung vom 30.06.2017 in EUR
Glückauf Kindergarten Büddenstedt	96,43
Sonnenschein Kindergarten Offleben	143,20

Scheckvordrucke der Gemeinde Büddenstedt

Nord/LB Kto. 6 802 722

Nr. 235705411 - Nr. 235705425 = 15 Stück

Nr. 235705451 - Nr. 235705475 = 25 Stück

Landkreis Helmstedt
 Referat (R) Rechnungsprüfung
 Az.: 14 12 05 (2017)

Kassenbestandsnachweis

zur Bestandsaufnahme der Gemeindekasse Büddenstedt
 aus Anlass der Übergabe der Kassengeschäfte von der Gemeinde Büddenstedt auf die
 Stadt Helmstedt zum 01.07.2017 / Kassenbestandsaufnahme am 03.07.2017

I. Kassenistbestand	
1. Barkasse	
Barbestand am	
- noch nicht gebuchte Einzahlungen	
+ noch nicht gebuchte Auszahlungen	
Bestand insgesamt am	0,00 €

2. unbare Bestände	
Bankkto. Norddeutsche Landesbank	-4.386.229,45 €
IBAN DE 9625050000006802722	
Kontoauszug Nr. 125 vom 30.06.2017	
Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1595 vom 03.07.2017	
+Einzahlungen	0,00 €
-Auszahlungen	
Differenz (E-A)	
Tatsächlicher Bestand	-4.386.229,45 €
Bankkto. Postbank	16.888,45 €
IBAN DE 71250100300039300309	
Kontoauszug Nr. 85 vom 30.06.2017	
Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 1595 vom 03.07.2017	
+Einzahlungen	0,00 €
-Auszahlungen	
Differenz (E-A)	
Tatsächlicher Bestand	16.888,45 €
Bankkto.	
IBAN	
Kontoauszug Nr. vom	
Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. vom	
+Einzahlungen	0,00 €
-Auszahlungen	
Differenz (E-A)	
Tatsächlicher Bestand	0,00 €

Bankkto.		
	IBAN	
	Kontoauszug Nr. vom bis zum	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. vom	
	+Einzahlungen	
	-Auszahlungen	
	Differenz (E-A)	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	0,00 €
Bankkto.	Vorschüsse und Zahlstellen lt. Tagesabschluss Nr. vom	
	IBAN	
	Kontoauszug Nr.	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. vom	
	+Einzahlungen	
	-Auszahlungen	
	Differenz (E-A)	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	0,00 €
Kassenistbestand:		-4.369.341,00 €

II. Kassensollbestand	
lt. Tagesabschluss Nr. 1595 vom 03.07.2017	
Einzahlungen Finanzrechnung	40.063.640,29 €
Auszahlungen Finanzrechnung	44.432.981,29 €
Summe Finanzrechnung	-4.369.341,00 €
=Kassensollbestand (Buchungsbestand):	

III. Abschließende Feststellung	
Kassensollbestand nach Ziffer II.	-4.369.341,00 €
Kassenistbestand nach Ziffer I.	-4.369.341,00 €
	0,00 €

IV. Erklärung der Kassenleitung

Die Kassenleitung erklärt, dass

- alle von der Gemeindekasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt wurden,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt wurden,
- der Kassenistbestand nur Kassenmittel enthält, die von der Gemeindekasse zu verwalten waren.

Helmstedt, den 03.07.2017

gez. Bosse

(Bosse)

bisherige Kassenleitung Gemeinde Büddenstedt

gez. Woldau

(Woldau)

stellvertr. Kassenleitung Stadt Helmstedt